

## **Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag und zur Vergleichsvereinbarung vom 29.06.2004**

zwischen

der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Windpark Borssum Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,  
Herbert Buisker und Dr. Eildert Lübbers, Schwagerweg 19, 26725 Emden

- nachfolgend „Betreiberin“ -

### **Präambel**

In dem Städtebaulichen Vertrag und der Vergleichsvereinbarung vom 29.06.2004 haben die Stadt und die Betreiberin Regelungen zur Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsfläche Windenergie „Borssumer Hammrich“ getroffen. Unter anderem wurde die maximale Anzahl, Höhe und Leistung der WEA festgelegt. So wurde die Anzahl der WEA innerhalb des Sondergebietes abhängig von Höhe und Leistung auf maximal 4 Anlagen begrenzt. Diese sind seitens der Betreiberin zwischenzeitlich errichtet worden.

Mit Schreiben vom 27.01.2013 hat die Windpark Borssum GmbH & Co.KG die Aufhebung bzw. Änderung des städtebaulichen Vertrags vom 29.06. 2004 beantragt. Ziel der beantragten Änderung des Vertrages ist die Aufhebung der Vorgaben in Bezug auf die leistungsbezogene Obergrenze und Anlagenzahl, um einen weiteren Ausbau mit zwei weiteren WEA zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende ergänzende Vereinbarung:

## I. Vertragsgegenstand

### § 1

#### Vertragszweck

(1) Abweichend von den in § 1 des Städtebaulichen Vertrages vom 29.06.2004 dargestellten Vorgaben hinsichtlich Anzahl, Höhe und Leistung von WEA innerhalb der mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebietsfläche Windenergie „Borssumer Hammrich“ gestattet die Stadt der Betreiberin planungsrechtlich, zwei weitere WEA innerhalb dieser Sondergebietsfläche zu errichten. Die Vorgaben hinsichtlich Nebenhöhe und Gesamtleistung aller Anlagen werden aufgehoben.

Die weiteren genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieser WEA sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären, so dass aus dieser Ergänzungsvereinbarung kein Anspruch auf Genehmigung abgeleitet werden kann.

(2) Alle weiteren im Städtebaulichen Vertrag vom 29.06.2004 zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und Regelungen bleiben von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt.

### § 2

#### Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags oder Erklärungen der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.

(3) Dieser Vertrag ist vierfach gefertigt; jeder Vertragspartner erhält zwei Ausfertigungen.

Emden, den


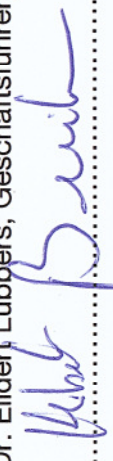
30.5.2013

Windpark Borssum GmbH & Co. KG  
Schwagerweg 19  
26725 Emden

Für die Stadt Emden:

.....  
(Bernd Bornemann, Oberbürgermeister)

Für die Windpark Borssum GmbH & Co.KG:

  
.....  
(Dr. Eildert Lübbers, Geschäftsführer)  
  
.....  
(Herbert Buisker, Geschäftsführer)